

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der IHK Frankfurt/M für das Sachgebiet Tore – Sonnenschutz - Rollladen

Gerd-Joachim Müller Diplom Ingenieur

Ludwig-Schäfer-Weg 6 D-65779 Kelkheim/Taunus

Tel.: 06174 255483 Fax: 069 509528-1032 Mbl: 0172 6905226

www.gerd-joachim-mueller.de mail@gerd-joachim-mueller.de

Steuer Nr. 046 849 05252

Schiedsgutachten		Determina
Nr.:		Datum :
AZ:	Blatt	1 von 5

Schiedsgutachtervertrag

zwischen dem

Auftraggeber zu A

sowie dem Auftraggeber zu B

und dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

Sachverständigenbüro Ludwig-Schäfer-Weg 6 D-65779 Kelkheim

Gerd-Joachim Müller Ludwig-Schäfer-Weg 6

65779 Kelkheim/Taunus

Der Auftraggeber zu A und der Auftragsgeber zu B schließen mit dem Sachverständigen Gerd-Joachim Müller folgenden Gutachtervertrag.

1 .Gegenstand des Gutachterauftrages

Die Auftraggeber beauftragen den Schiedsgutachter, über die folgenden Fragen schiedsgutachterliche Feststellungen und Beurteilungen mit entsprechenden Quoten nach Maßgabe des § 317 Abs.1 BGB zu treffen.

2. Zweck des Gutachtens

Der Sachverständige soll als Schiedsgutachter im Rahmen der §§ 317ff. BGB, nicht aber als Schiedsrichter im Sinne von §§ 1025 ff. ZPO tätig werden.

Das Schiedsgutachten darf von beiden Auftraggebern nur für die Beziehungen untereinander verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung ist nur nach vorheriger Zustimmung des Schiedsgutachters zulässig.

3. Pflichten des Schiedsgutachters

Der Schiedsgutachter erbringt seine gutachterliche Leistung unabhängig, unparteilsch, weisungsfrei, gewissenhaft und in eigener Person. Das Ergebnis des Gutachtens ist nach billigem Ermessen (§317 Abs.1 BGB) zu treffen.

Der Schiedsgutachter unterliegt einer umfassenden Schweigepflicht.

Demzufolge ist es Ihm untersagt, das Gutachten selbst, die Unterlagen und Informationen, die im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit bekannt geworden sind oder anvertraut wurden, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder selbst zu seinem Vorteil auszunutzen.

Die Schweigepflicht besteht über die Dauer des Vertrages hinaus.

Der Schiedsgutachter gibt beiden Parteien im Rahmen einer mündlichen Erörterung des Streitstoffes Gelegenheit zur Stellungsnahme.

Der Zeitpunkt dieser Erörterung bestimmt er nach sachgerechtem Ermessen.

Der Schiedsgutachter führt eine Orts- bzw. Objektbesichtigung mit beiden Parteien des Grundvertrages durch. Dazu hält er eine Ladungsfrist von zwei Wochen ein.

Auf Anfrage erteilt der Schiedsgutachter seinen Auftragsgebern jederzeit Auskunft über den Stand seiner Arbeiten, über die entstandenen oder zu erwartenden Aufwendungen und über den voraussichtlichen Fertigstellungstermin.

Der Schiedsgutachter versichert, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen und seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu den Auftragsgebern in Zweifel ziehen können.

4. Pflichten der Auftraggeber

Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Schiedsgutachter alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erforderlichen Auskünfte und Unterlagen (Zeichnungen, Rechnungen, Berechnungen, u.ä.) unentgeltlich und rechtzeitig – spätesten 2 Wochen nach Vertragsschluss – zur Verfügung gestellt werden.

Die Auftraggeber haben dem Schiedsgutachter den Zugang zum Gutachtenobjekt zu ermöglichen.

Die Auftraggeber haben den Schiedsgutachter zu ermächtigen, (evtl. durch Vollmacht) bei Beteiligten, Behörden oder dritten Personen die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte oder Unterlagen einzuholen, einzusehen oder Erhebungen durchzuführen.

Die Auftraggeber dürfen dem Schiedsgutachter keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen, seine fachlichen Schlussfolgerungen, seine Bewertungen oder das Ergebnis des Gutachtens verfälschen können.

5. Haftungsausschluss bzw. Haftungsbeschränkung

Für Schäden, die sich aus Fehlern im Schiedsgutachten ergeben haftet der Gutachter nur dann, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten nachgewiesen wird und das Ergebnis des Gutachtens grob unbillig oder grob unrichtig ist.

Davon unberührt bleibt die Haftung des Schiedsgutachters und seiner Erfüllungsgehilfen für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verursacht werden und die Haftung im Rahmen des § 639 BGB.

6. Vergütung

Der Schiedsgutachter wird nach der erforderlichen Zeit, die er für die Erstattung des Gutachtens benötigt, vergütet.

Zur Zeitberechnung gehören insbesondere die Zeitabschnitte zur Besorgung und Prüfung der notwendigen Unterlagen, Fahrtzeiten, Durchführung der Orts- oder Objektbesichtigung, Erarbeitung des schriftlichen Gutachtens.

Der Stundensatz beträgt € 98,--

Zusätzlich werden Kosten für die erforderlichen Auslagen wie Kilometergeld, Einsatz von Hilfskräften, Nutzung von Prüfgeräten und anderen technischen Einrichtungen, Schreibkosten, Porto, Telefon und gesetzlich gültige Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Die Auftragsgeber haften für die Vergütung – unabhängig von der Kostenverteilung im Innenverhältnis – als Gesamtschuldner.

Sofern keine anderslautende Kostenverteilung im Innenverhältnis der Auftragsgeber vereinbart ist, gilt die Aufteilung entsprechend der vom Gutachter ermittelten Quote nach 1.

7. Vorschuss und Fälligkeit

Die Auftraggeber zahlen innerhalb von einer Woche nach Vertragsabschluss jeder einen Vorschuss auf die Vergütung in Höhe von

Die restliche Vergütung wird mit Abnahme des Gutachtens, spätestens 2 Wochen nach Zugang des Gutachtens bei beiden Auftraggebern fällig.

8. Kündigung

Schiedsgutachter und Auftraggeber können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auf Seiten des Schiedsgutachters insbesondere in folgenden Fällen vor

- der Auftraggeber stellt die unter Punkt 4 aufgeführten Unterlagen nicht fristgerecht zur Verfügung oder erteilt nicht rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte
- der Auftraggeber zahlt den unter Punkt 7 vereinbarten Vorschuss nicht zum genannten Termin
- der Schiedsgutachter wird durch einen der Auftraggeber üblen Beschimpfungen oder tatsächlichen Angriffen ausgesetzt
- der Schiedsgutachter stellt nachträglich und unverschuldet fest, dass die Fragestellung nicht in sein Fachgebiet fällt.

9. Frist Das Schiedsgutachten wird bis zum erstattet und beiden Auftraggebern auf dem Postweg zugestellt. Datum und Ort Datum und Ort Für den Auftraggeber zu A für den Auftraggeber zu B Der Schiedsgutachter

Kelkheim, den